

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

„Wir müssen handeln! Wir wollen handeln! Das Bundeskinderschutzgesetz und seine Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendverbandsarbeit

Landkreis Verden

25. September 2014

Dr. Dirk Härdrich

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie



Die gesellschaftliche Debatte

- Kinderschutz hat erhöhten Stellenwert („Kevin“, „Lea-Sophie“)
- Versuch, durch gesetzliche Regelungen den Kinderschutz zu erhöhen
- Debatte seit ca. 2005
- Änderung des SGB VIII 2005 („KICK“, Kinderschutzgesetze in BL, NdsFrühErkUG u.a.)
- Runde Tische „Heimerziehung 50er Jahre“ und „sexueller Kindesmißbrauch“
- BKiSchG 2012



Der (neue) gesetzliche Rahmen

- BKiSchG ab 1.1.2012
 - Drei Artikel
 - **KKG** (Aufbau des Systems früher Hilfen und Einbeziehung von Berufsgruppen außerhalb des SGB VIII)
 - **SGB VIII** (u.a. §§ 8a, 45, 72 a, 79 a)
 - **Weitere Gesetze** (Schwangerschaftskonfliktgesetz, SGB IX)





Auswirkungen auf die Jugendverbandarbeit

- Insbesondere § 8 a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (wenn Verband Träger einer Einrichtung oder eines Dienstes)
- § 72 a „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ durch die Einbeziehung neben- und ehrenamtlich Beschäftigter in die Führungszeugnispflicht



Der § 8 a „neu“

- Vor allem Neuordnung und Präzisierung, keine neuen Inhalte
- Nach wie vor Vereinbarungen erforderlich, wenn es um einen Träger von Leistungen und Diensten geht
- Kriterien für die „insoweit erfahrene Fachkraft“ müssen benannt werden
- Der Schutzauftrag sollte durch Selbstverpflichtungen und innerverbandliches Qualitätsmanagement generell gelten, auch wenn der § 8 a formell nicht greift.





Der § 72 a (I)

- Neuer Titel „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“
- Versuch, Personen mit pädophilen Neigungen „fernzuhalten“
- Führungszeugnisse Schutz „minderer Qualität“
- Zweifel am Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag (wurde schon 2005 im Gesetzentwurf geäußert)
- Möglicher Abschreckungseffekt bei jungen Ehrenamtlichen



§ 72 a (IV)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ [171](#), [174](#) bis [174c](#), [176](#) bis [180a](#), [181a](#), [182](#) bis [184f](#), [225](#), [232](#) bis [233a](#), [234](#), [235](#) oder [236](#) des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § [30](#) Absatz 5 und § [30a](#) Absatz 1 des [Bundeszentralregistergesetzes](#) vorlegen lassen.





§ 171	Verletzung der Fürsorge
§§ 174 – 174 c	Sexueller Missbrauch an Schutzbefohlenen, Gefangenen, unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder Beratungssituation
§§ 176 – 180a	Sexueller Missbrauch von Kindern, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen, Förderung sexueller Handlungen von Kindern, Förderung der Prostitution
§ 181 a	Zuhälterei
§§ 182 – 184 f	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Verbreitung pornografischer/ jugendpornografischer Schriften an Minderjährige
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 – 233 a	Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung/ Ausbeutung der Arbeitskraft, Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel



Rechtsanwältin Dr. Ina-Maria Sörensen

Hilferuf/Fürsorge
Max Maerzahn
Maerzahnstr. 123
12345 Maerzahn

Kontaktdaten:
Telefon: 01888 430 2008
Hilfeschicht: Adressenbuch 99 103 5113 Bonn
Telefax: 01888 430 2009
01888 430 9950 (Hilfeschicht)
Telefax: 01888 430 9950
Aktenzeichen:
LE000 - 1234567890 - 1234 - 12345
-12345678 -AB-CDE-EFG/HIJ/-
(bei Hinrichtungen bitte angeben)

Führungszeugnis
über

Angaben zur Person

Geburtsname: Maerzahn
Familienname: / /
Vorname(n): Max
Geburtsdatum: 01.01.1960
Geburtsort: Maerzahn
Staatsangehörigkeit: deutsch
Anschrift: Maerzahnstr. 123
12345 Maerzahn

Inhalt: **Keine Eintragung**

Bitte prüfen Sie die Angaben zur Person, um Verwechslungen zu vermeiden. Offensichtliche Fehler, auch im Hinblick auf den Inhalt des Führungszeugnisses, sollten Sie mit unverzüglichem und freibleibendem Hinweis an eine zuständige Überprüfungsstelle melden.
Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und nicht unterschrieben.





Der § 72 a (II)

„Gefahrsteigernd für das Kind wirken sich alle Tätigkeiten aus, die es ermöglichen, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu dem Kind oder Jugendlichen aufzubauen. Hierzu sind ehrenamtliche wie berufliche Tätigkeiten gleichermaßen geeignet“

(Bt.Drs. 17/6256, S. 24)



§ 72 a (III)

- Gilt für Personen und Tätigkeiten, in denen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufgebaut werden kann
- Gilt vor allem für Tätigkeiten im pädagogischen Kontext
- Gilt für Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe
 - d.h. nicht z.B. für FFW, Kirchenchorleiter, „klassische“ Sportvereine (so aus der Begründung, Drs. 17/6256, s. 26), siehe auch Empfehlungen des Landesbeirates, S. 12)





Situation in Niedersachsen

- Es gibt eine Mustervereinbarung mit fachlichen Empfehlungen des Landesbeirates für Kinder und Jugendarbeit vom Januar 2013 (u.a. zu finden auf der Homepage des LJR)



Empfehlung des Landesbeirats für Jugendarbeit

Fachliche Einschätzung zum Umgang mit § 72a SGB VIII in der Jugendarbeit

(Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)



§ 72 a in der Praxis

- Führungszeugnis für Neben- und Ehrenamtliche ist erforderlich,
 - wenn in der Kinder und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen, oder ausgebildet werden oder vergleichbarer Kontakt besteht
 - auf Grund von Art, Dauer und Intensität
- Es geht um „Einsichtnahme, d.h.“
 - Das FZ muss nicht beim Verband/ Vorstand/ des, der Vorsitzenden aufgehoben werden





Formale Kriterien

- Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe
- Förderung durch die örtliche Jugendhilfe
- Neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit
- Pädagogische Tätigkeit mit Kindern- und Jugendlichen
- Planbare Tätigkeit



Nebenamtlich:

- Als „nebenamtlich“ wird eine Tätigkeit eingestuft, wenn sie
 - Neben einer hauptamtlichen Tätigkeit ausgeführt wird
 - Eine Entlohnung auf der Basis eines Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrages erhalten (auch Honorarkräfte bzw. geringfügig Beschäftigte)
 - Diese nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollerwerbs p.a. umfasst





Ehrenamtlich

- Ehrenamtlich ist eine Tätigkeit, wenn sie
 - Unentgeltlich bzw. auf Basis von Aufwandsentschädigungen bzw. Auslagenersatz erfolgt
 - Diese dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation oder Struktur übernommen wird
 - Eine klare Funktion bzw. Aufgabe übernommen wird
 - Diese weitgehend eigenverantwortlich wahrgenommen wird.
 - Bei selbstorganisierten Gruppen muss eine eindeutige Funktion bzw. Aufgabe zugeordnet sein.



Ausnahmen

- Personen, die im Rahmen des BFD, FSJ oder FÖJ in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, sind wie hauptamtliche zu behandeln (§ 72 a Abs. 1 und 2 SGB VIII)





Art der Tätigkeit

- Gibt es ein besonderes Über- oder Unterordnungs- bzw. Abhängigkeitsverhältnis?
- Wird die Tätigkeit allein oder im Team wahrgenommen
- Sind die Mitarbeitenden hinreichend für das Thema sensibilisiert worden?
- Wie ist der/ die Ehrenamtliche im Team eingebunden? Gibt es Hauptamtliche?
- Gibt es geringe Altersunterschiede in der Gruppe und ist diese selbstorganisiert?
- Entstehen besonders vertrauliche Situationen, die über den „normalen“ Umgang hinausgehen (können?)



Dauer und Intensität

- **Dauer:**
- Wie lange dauert der Kontakt (Stunden/ Tage)
- Wie häufig ist der Kontakt?
- Gibt es Übernachtungen?
- **Intensität:**
- Gibt es einen dauernden direkten Kontakt zwischen bestimmten Kindern und Jugendlichen und einem bestimmten Ehrenamtlichen?
- Ist die Gruppe offen oder geschlossen?
- Ist der Kontakt planbar?
- Gibt es eine große Altersdifferenz?





Beispiele

Freizeitleiter/-in (< 18/20 Jahre) gesamtverantwortlich	Ja
Teamer/-in (< 18/20 Jahre) ohne Weisungsbefugnis	Ja
Teamer/-in, Maßnahmeleiter Wochenendfreizeit (> 18/20 Jahre) (TN < 16)	Ja
Maßnahmeleiter/-in Wochenendfreizeit (> 18/20 Jahre) (TN < 16)	Ja
Teamer	Nein
Ferienbetreuung	Ja
Gruppenstunden	Ja
Projekte	Ja
Tagesfahrt, Tages- und Abendveranstaltungen	Nein
Ferienpass/Ferienspiele	Nein
Ferienbetreuung	Ja



Problem Altersgrenze

- Der Landesbeirat hat in seiner Empfehlung **18 Jahre** (Volljährigkeit) beschlossen
- Der Landesjugendring empfiehlt **20 Jahre**
 - Fehlende Aussagekraft
 - Aufwand für Träger zu groß
 - „Abschreckungseffekt“ für Ehrenamtliche wg. Aufwand
- Muss vor Ort ausgehandelt werden, Altersgrenze von 20 Jahren ist zu begründen.





Problem Datenschutz



Problem Datenschutz

- FZ umfasst hochsensible personenbezogene Daten
- Es darf nur „eingesehen“ werden
- Erweitertes FZ umfasst ggf. auch Straftatbestände, die der § 72 a SGB VIII nicht umfasst (Schwarzfahren, Verstoß gegen BTMG u.a.)
- Es ist genau festzuhalten, wer FZ einsehen darf bzw. wer die Infos verwalten darf
- Wenn kein Eintrag, ist die Info nach drei Monaten zu löschen bzw. wenn die Tätigkeit nicht aufgenommen wurde





Thema Jugendfeuerwehr



Thema Jugendfeuerwehr

- Für die Sicherung des Brandschutzes ist die Gemeinde gem. § 1 Abs. 2 NBrandSchG zuständig
- Die freiwilligen Feuerwehren sind Einrichtungen der Gemeinden, diese ist mithin Träger
- Kinder- und Jugendwehren sind gem. § 13 NBrandSchG i.V. mit § 11 Abs. 3 eine Abteilung der freiwilligen Feuerwehr. Sie unterliegen dienstrechtlich der Aufsicht der Gemeinde
- Die Kinder- und Jugendwehren sind darüber hinaus Mitglieder der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V. und damit Mitglied im Landesjugendring.





- Die Nds. Jugendfeuerwehr e.V. ist ein Jugendverband i.S. der SGB und betreibt Jugendarbeit i.S. des § 11 SGB VIII
- Die Betreuerinnen und Betreuer sollen pädagogisch qualifiziert sein und ihre persönliche Eignung durch die Vorlage eines Führungszeugnisses gem. § 72 a SGB VIII nachweisen („Jugendarbeit in Feuerwehren“, RdErl. d. MI v. 5.1.2011, Ziffer 1.2.)
- Daher sind Gemeinden in diesem konkreten Fall wie „freie„Träger“ im Sinne des § 72 a Abs. 2 und 3 SGB VIII einzustufen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich die Sicherstellung der „Geeignetheit“ sowohl für hauptamtliche, als auch für neben- und ehrenamtlich Beschäftigte nach § 72 a SGB VIII sicherzustellen haben.



- Der örtliche Träger der Jugendhilfe (sofern Kreis) schließt mithin mit den kreisangehörigen
- Gemeinden die Vereinbarung gem. § 8 a und 72 a und diese haben (wie bei der Jugendarbeit auch) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen, dass die in den Jugendabteilungen der Feuerwehren tätigen Jugendwartinnen und –warte das Führungszeugnis vorlegen.
- Vorgelegt wird das FZ einen dafür benannten entsprechenden Mitarbeiter/ der Mitarbeiterin der Gemeinde.





Thema Sportverein

- Voraussetzungen (Position des LSB)
 - Die Sportorganisation ist Träger der freien JH und
 - die Angebote gehören zum Bereich der JH und
 - die Angebote werden durch die öffentliche JH gefördert.

Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein!



Träger der freien Jugendhilfe

- Jugendabteilungen der Sportvereine, wenn
 - Eigene Jugendordnung/ -satzung
 - selbstgewählte Organe
 - eigenverantwortliche Verfügung über für Jugendarbeit bereitgestellte Mittel





Angebot der Kinder- und Jugendhilfe

- Bei
 - Freizeiten
 - Internationale Begegnungen
 - Außersportliche Angebote
- Wichtig:
 - Sporttraining, Übungs- und Wettkampfbetrieb sind nicht Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII



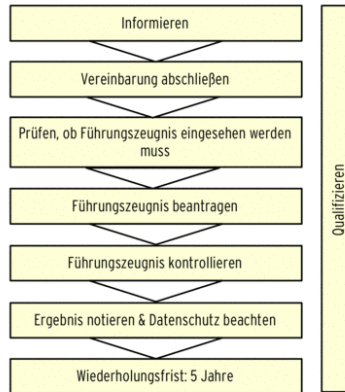
Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe

- Alle Maßnahmen, die (auch anteilig) aus Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe (örtlich/ überörtlich) gefördert werden.
- Wichtig: Sportförderung fällt nicht darunter!





Immer schön der Reihe nach!



Qualifizieren

Erstellt unter CC-Lizenz-by-sa von Landesjugendring Niedersachsen e.V. Björn Bertram | www.ljr.de

Stand: 02.01.2013



Wann muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingesehen werden?

Generell ist immer auch die Persönlichkeit der/des Ehrenamtlichen zu berücksichtigen, so dass im Einzelfall ein strengeres Auslegen der Kriterien notwendig sein kann!

Allgemeine Voraussetzungen



Empfehlung Landesbeirat 18 Jahre!

Übernimmt die/die Ehrenamtliche eine der folgenden Aufgaben?



Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis notwendig





Beantragung per Internet

Führungszeugnis Antrag (Verwendung Inland)

- 1. Wie bekomme ich ein Führungszeugnis?
- 2. Kann ich ein Führungszeugnis im Internet beantragen?
- 3. Was kostet ein Führungszeugnis?
- 4. Gibt es eine Gebührenbefreiung?
- 5. Wie lange dauert es, bis ich das Führungszeugnis erhalte?
- 6. Kann das Führungszeugnis an eine von meiner Meldeanschrift abweichende Adresse gesandt werden?
- 7. Welchen Inhalt hat ein Führungszeugnis?
- 8. Wie lange ist ein Führungszeugnis gültig?
- 9. Kann ein Führungszeugnis in einer Fremdsprache erteilt werden?
- 10. Darf ein Führungszeugnis kopiert oder beglaubigt werden?
- 11. Was ist ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde?
- 12. Was ist ein "erweitertes Führungszeugnis"?
- 13. Was ist ein "Europäisches Führungszeugnis"?
- 14. Ab wann erscheinen Eintragungen nicht mehr im Führungszeugnis?
- 15. Kann ich beantragen, dass eine Eintragung nicht im Führungszeugnis erscheint?
- 16. Was bedeutet es, wenn eine Verurteilung nicht (mehr) in ein Führungszeugnis aufgenommen wird?



Beantragung per Internet

- Seit 1. September 2014 möglich
- Online beim Bundesamt für Justiz (www.bundesjustizamt.de)
- Voraussetzungen:
 - der neue (kartenlesbare) Personalausweis,
 - ein Kartenlesegerät und
 - die Ausweis-App (die man beim BfJ herunterladen kann)





Haftung

- Es bedarf klarer Regelungen beim Träger
- Die Einhaltung ist sicherzustellen
- Es ist festzulegen, wann Einsicht in ein FZ genommen werden muss
- Klare Zuständigkeiten
- Konkrete Personen benennen



Fazit

- Kinder und Jugendliche sind überall zu schützen
- Schutz ist nicht an Haupt- oder Ehrenamtlich festzumachen, sondern an der Tätigkeit
- Gelingender Kinderschutz ist eine Frage des Bewusstseins, nicht starrer und vieler Regeln
- Diskussion um Bedarf an FZ z.B. im Vorstand bewirkt mehr als Erfüllung formaler Vorgaben.





**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

